

## **Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasserbauliche Infrastruktugesellschaft mbH (WIGES). TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen. Teil der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Sulzbach sind der Rückbau des Siels Mariaposching und die Errichtung eines neuen Schöpfwerkes.

Während der geplanten Zeit des Rückbaus im Sommer 2023 soll eine offene Bauwasserhaltung betrieben werden. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 45 Tagen angesetzt.

Das bestehende Siel Mariaposching wird im Wege der planfestgestellten Verbesserungen des Hochwasserschutzes zurückgebaut und durch ein neues Schöpfwerk ersetzt. Für diesen Rückbau wird zunächst die bestehende Transportleitung DN600 unter dem Flurstück Nr. 80 der Gemarkung Mariaposching, Gemeidne Mariaposching verfüllt, sodass kein Zustrom mehr zum Siel Mariaposching möglich ist (Bauphase 1). Zudem wird die von Mariaposching kommende Regenwasserleitung DN800 neu verlegt, sodass auch hier kein Zustrom mehr zum rückzubauenden Siel möglich ist (Bauphase 2).

Sodann wird die landseitige Sielleitung durchbohrt, die künftige Deichinnendichtung eingebracht und an die beidseitigen Deichinnendichtungen angeschlossen. Durch die auskragende Deichinnendichtung wird die Baugrube in eine land- und eine wasserseitige Teilbaugrube unterteilt. In diesen erfolgen dann Aushub und Abbruch des Sielbauwerks.

Dabei werden die Arbeiten in der landseitigen Teilbaugrube im Schutz der Deichinnendichtung vorgenommen. Die wasserseitige Teilbaugrube wird durch einen Fangedamm mit Oberkante 312,00 m ü. NN geschützt. Für die Abbrucharbeiten werden Bauwasserhaltungen in den Baugruben errichtet. Das anfallende Wasser in der landseitigen Baugrube wird dem Mahlbusen des Schöpfwerks, das in der wasserseitigen Baugrube gepumptes Wasser der Donau zugeleitet. Nacherfolgt dem Abbruch werden die Baugruben unter Berücksichtigung der mit dem Wasserwirtschaftsamt im Vorfeld abgestimmten Vorgehensweise wiederverfüllt und die Bauwasserhaltung rückgebaut.

Die maximale Entnahme- und Einleitungsmenge liegt bei 72 m<sup>3</sup>/h, wobei 2 Pumpen mit je 36 m<sup>3</sup>/h Pumpleistung vorgesehen sind. Die geschätzte Maximalfördermenge beträgt 43.000 m<sup>3</sup>.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet 7142-301.01 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ sowie dem Vogelschutzgebiet (SPA) 7142-471.01 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 43.000 m<sup>3</sup> Grundwasser erwartet. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 22. Juni 2023

Generaldirektion  
Wasserstraßen und Schifffahrt  
Im Auftrag  
Hesselbein